



**Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung**

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Standort Dillenburg

HESSEN



**Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der Bundesautobahn 45**

von km: NK 5214 402 und NK 5215 015, Strecken – km 132,600  
nach km: NK 5214 402 und NK 5215 015, Strecken – km 134,775  
Nächster Ort: Haiger - Sechshelden  
Baulänge: 2,175 km

**Planfeststellung**

**- Unterlage 11 -**

**Regelungsverzeichnis**

<p>Aufgestellt: Dillenburg, den 21.06.2017 Hessen Mobil, - Dezernat A45 -</p> <p>gez. Gräß</p> <hr/> <p>Dezernent</p>	

## Inhaltsverzeichnis

<b>VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS</b> .....	4
<b>0. Allgemeines</b> .....	4
<b>1. Kostentragung</b> .....	4
<b>2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht</b> .....	4
<b>3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen</b> ....	5
<b>4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten</b> .....	5
<b>5. Wasserrechtliche Tatbestände</b> .....	5
<b>6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien</b> .....	5
<b>7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft</b> .....	6
<b>8. Sonstiges</b> .....	7
<b>REGULUNGSVERZEICHNIS</b> .....	8
Ausbau einer Bundesstraße - freie Strecke - A 45.....	8
Ausbau der PWC_Anlage „Am Schlierberg“ .....	9
Ausweisung von Arbeitsflächen.....	10
Ausweisung vorübergehender Ablagerungsflächen.....	11
Umfahrungsstrecken im Baustellenbereich .....	12
Baustraßen zu Baustellenbereichen.....	13
Verdrängung einer öffentlichen Straße – Willi-Thielmann-Straße .....	14
Wildschutzzaun - als freiwilliger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit - .....	15
1) Ersatzloser Rückbau des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Bereich der PWC-Anlage „Auf dem Bon“ .....	16
Anpassungen der Gemeindestraße – Am Klangstein .....	17
Erneuerung des Durchlasses im Zuge der Leitungsverlegung im Bereich südlicher Wirtschaftsweg (Widerlager Dortmund).....	18
Rückbau der bestehenden Baustraße .....	19
Herstellung einer Talbrücke im Zuge der Bundesfernstraße A45 .....	20
Herstellung einer Lärmschutzwand 01 – PWC-Anlage „Auf dem Bon“ .....	21
Herstellung einer Lärmschutzwand 02 – PWC-Anlage „Am Schlierberg“ .....	22
Herstellung einer Lärmschutzwand 03 – RF Dortmund .....	23
Herstellung einer Lärmschutzwand 04 – RF Hanau .....	24
Herstellung einer Stützmauer außerhalb der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße bzw. im Zuge der Bundesautobahn A 45 – westliches Widerlager Talbrücke Sechshelden.....	25
Herstellung einer Stützmauer außerhalb der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße bzw. im Zuge der Bundesautobahn A 45 – östliches Widerlager Talbrücke Sechshelden .....	26
Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer – „Dill“- mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken - .....	28
Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer – „Dill“- mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken und Zufahrt.....	30
Aufnahme von Straßenoberflächenwasser aus einem anderen Planungsabschnitt (Ersatzneubau der Hangbrücke Haiger) in diesen Planungsabschnitt .....	32
Aufnahme von Straßenoberflächenwasser aus einem anderen Planungsabschnitt	

(Ersatzneubau der Talbrücke Marbach) in diesen Planungsabschnitt .....	33
Neubau eines Regenrückhaltebeckens „Am Schlierberg“ mit vorgeschalteten Absetzbecken, einer Tauchwand, sowie einem Drosselschacht .....	34
Neubau einer Sedimentationsanlage – westliches Widerlager Talbrücke Sechshelden (Absetzschacht) .....	35
Neubau eines Regenrückhaltebeckens „AS Dillenburg“ mit vorgeschalteten Absetzbecken, einer Tauchwand, sowie einem Drosselschacht .....	36
Verlegung einer auf heutigem Straßengebiet vorhandenen Längsführung einer Vorflutleitung RRB „Am Schlierberg“ aus dem künftigen Straßenkörper heraus .....	37
Verlegung einer Vorflutleitung RRB „AS Dillenburg“ aus dem künftigen Straßenkörper heraus .....	39
Herstellung einer Notrufanlage mit Streckenfernmeldekanal und Rückbau des vorh. Autobahnkanals im Baubereich .....	41
Sicherung von Telekommunikationsleitungen (T) beim Ausbau einer Bundesfernstraße .....	42
Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weitest gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - Telekommunikationsleitungen (T) .....	43
Sicherung von Telekommunikationsleitungen (F) beim Ausbau einer Bundesfernstraße .....	44
Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weitestgehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - Telekommunikationsleitungen (F) .....	45
Sicherung von Fernmeldeleitungen beim Ausbau einer Bundesfernstraße .....	46
Betriebliche Frischwasserleitung der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ .....	47
Sicherung von Trinkwasserleitungen beim Ausbau einer Bundesfernstraße .....	48
Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weitest gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - TW-Leitung .....	49
Betriebliche Abwasserleitung der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ .....	50
Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weitest gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - SW-Leitungen .....	51
Betriebliche Stromleitung der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ .....	52
Verlegung der Längsführung einer Elektroleitung .....	53
Sicherung von Elektroleitungen beim Ausbau einer Bundesfernstraße .....	54
Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weitest gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - Elektroleitungen .....	55
Änderung einer Versorgungsleitung beim Neubau einer Bundesfernstraße unter weitest gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - Straßenbeleuchtung .....	56
Neuverlegung des Telematikkabels (5 Leerrohre à DN 100) .....	57
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Haselmaus .....	58
Naturschutzfachliche Kompensation "Hohe Warte II" im Stadtgebiet von Gießen .....	59
Waldneuanlage .....	60
Stadt Herborn, Gemarkung Uckersdorf, Flur 21, Flurstück 39 .....	60

## **VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS**

### **0. Allgemeines**

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### **1. Kostentragung**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch und trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen wird.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbaquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

### **2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Landesstraßen: das Land Hessen (§ 41 Abs. 1 HStrG),
- Kreisstraßen: die Landkreise (§ 41 Abs. 2 HStrG),
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (§ 43 HStrG),

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/§ 24 ff. HWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

---

### **3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit diesem Planfeststellungsverfahren auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung).

### **4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 31 HStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

### **5. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und HStrG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

### **6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen. Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## 7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.  
Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht werden in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese übertragen.
  - Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
  - Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.
-

## 8. Sonstiges

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in folgende Blöcke untergliedert:

### 1. Straßen, Wege und Zufahrten

- Bundesautobahnen-/Landes-/Kreis-/Gemeindestraßen
- öffentliche Feld- und Waldwege - Zufahrten, Privatwege

### 2. Bauwerke und Anlagen

- Beseitigung von Anlagen

### 3. Entwässerung

- Streckenentwässerung
- sonstige Entwässerungseinrichtungen

### 4. Leitungen

- Telekommunikationsanlagen - Elektrizitätsanlagen
- Wasserver-/entsorgungsanlagen
- sonstige Leitungen (z.B. Kanalleitungen)

### 5. Naturschutz und Landschaftspflege

- Ausgleichmaßnahmen
- Schutzmaßnahmen

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den o. g. Blöcken sortiert. Aus der Lfd. Nr. des Regelungsverzeichnisses ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Block und die Darstellung auf den Lageplänen zum Regelungsverzeichnis erkennbar.

Beispiel:

Regelungsverzeichnis-Nummer 1.24 bedeutet:

Block 1, Straßen und Wege

lfd. Nr. des Sachverhaltes,

beginnend bei **1**, fortlaufend: 1, 2, 3      ...16

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

**REGELUNGSVERZEICHNIS**

Lfd. Nr.	La-ge-plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.01	U 5, Bl. 1 bis 3	0+112,000 bis 2+286,456	Ausbau einer Bundesstraße - freie Strecke - A 45	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Von Bau-km 0+112,000 bis Bau-km 2+286,456 erfolgt der Ausbau der A 45 (Talbrücke Sechshelden) mit einem 6-streifigen Querschnitt RQ 36. Im Bereich der Talbrücke Sechshelden von Bau-km 0+720 bis Bau-km 1+695 erfolgt die Verbreiterung des Mittelstreifens von 4,0 m auf 4,50 m. Des Weiteren erhält der Autobahnabschnitt Ein- und Ausfädelungstreifen im Bereich der PWC-Anlagen und im Bereich der AS Dillenburg. Die Befestigung der A 45 erfolgt in Asphaltbauweise. Die A 45 wird mit entsprechenden Straßenausstattungen wie z.B. Fahrzeugrückhaltesysteme, Leitpfosten etc. versehen. Die Entwässerung erfolgt über eine geschlossene Kanalisation, soweit in den nachfolgenden Nummern dieses Bauwerksverzeichnisses keine anderen Regelungen getroffen sind. Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Bauwerksverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die erforderliche Widmung wird gemäß § 2 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.02	U 5, Bl. 1	0+475	Ausbau der PWC_Anlage „Am Schlierberg“	a) und b) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Auf der Südseite der Bundesfernstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - die vorhandene PWC-Anlage „Am Schlierberg“ ausgebaut und mit einem neuen WC-Gebäude in veränderter Lage ausgestattet.</p> <p>Der Rastplatz wird eingefriedet und die Erholungsflächen werden bepflanzt.</p> <p>Das auf den befestigten Flächen des Rastplatzes anfallende Oberflächenwasser wird der Straßenentwässerung zugeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Versorgung der WC-Anlage mit elektrischer Energie und Wasser und die Entsorgung des Abwassers werden über die Leitungen gemäß lfd. Nr. 4 ff. dieses Bauwerksverzeichnisses sichergestellt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lage- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.03	U 5, Bl. 1 bis 3	0+112,000 bis 2+286,45 6	Ausweisung von Arbeitsflächen	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwal- tung)	<p>Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen gesondert dargestellten Bereichen Arbeitsflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Arbeitsflächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) rekultiviert. Soweit mit den Arbeitsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen.</p> <p>Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.04	U 5, Bl. 1 bis 3	0+112,000 bis 2+286,45 6	Ausweisung vorübergehender Ablagerungsflächen	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur vorübergehenden Lagerung der beim Straßenbau anfallenden, zum Wiedereinbau bestimmten Massen werden Ablagerungsflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Ablagerungsflächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) rekultiviert. Soweit mit den vorübergehenden Ablagerungsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen.  Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.05	U 16.1 Bl. 1 bis 2	0+1120 bis 2+286,46	Umfahrungsstrecken im Baustellenbereich	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung während der Bauarbeiten in Kreuzungsbereichen werden - wie jeweils im Lageplan dargestellt - im Zuge der vorhandenen Straßen vorübergehend Umfahrungsstrecken hergestellt; die Fahrbahnbreite der jeweiligen Umfahrungsstrecke ergibt sich aus dem Lageplan. Die für die Umfahrungsstrecken und Baustraßen vorübergehend benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgebaut und rekultiviert. Soweit mit den Umfahrungsstrecken unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Umfahrungsstrecken und ihre Verkehrssicherungspflicht obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungszug entschädigt.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.06	U 16.1 Bl. 1 bis 2	0+112 bis 2+286,4 56	Baustraßen zu Baustellenberei- chen	a) und b) jeweiliger Grundstückseigen- tümer  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Baustellenbereiche wird - wie im jeweiligen Lageplan dargestellt - jeweils eine Baustraße hergestellt. Die Eigentümer der hierfür benötigten Grundstücke sind verpflichtet, diese vorübergehende Inanspruchnahme zu dulden. Der bauliche Zustand etwa in diese Baustraße einzubeziehender Wege wird rechtzeitig vor Baubeginn festgestellt; nach Durchführung der Bauarbeiten werden die durch den Baustellenverkehr an den Wegen verursachten Schäden ohne Kostenbelastung der Wegeeigentümer beseitigt. Die übrigen für die Baustraße benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert. Soweit mit den Baustraßen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen sind in Nr. 5 dieses Bauwerksverzeichnisses geregelt. Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungszug entschädigt.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.07	U 5, Bl. 2	0+057,712 / 1+006,117	Verdrängung einer öffentlichen Straße – Willi-Thielmann-Straße	a) und b)  Gemeinde Haiger als Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße	Die vorhandene Straße (klassifiziert als Gemeindestraße; Straßename: Willi-Thielmann-Straße) verläuft teilweise in der Stützentrasse der neuen Talbrücke; sie wird beim Ausbau der Bundesfernstraße verdrängt. Die verdrängte Straße weist folgenden Querschnitt auf: 6,50 m – Fahrbahn, 1,50 m Gehweg. Die verdrängte Straße ist wie folgt befestigt: bituminös. Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 118,253 m in vorhandener Breite von im Mittel 6,50 m und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart verlegt. Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der verdrängten Straße, in dessen Eigentum auch die neuen Verkehrsflächen überführt werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Haiger.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.08	U 5, Bl. 1 und 3	0+112 bis 2+286,45 6	Wildschutzzaun - als freiwilliger Bei- trag zur Verbesse- rung der Verkehrs- sicherheit -	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwal- tung)	<p>Als freiwilliger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird auf beiden Seiten der Bundesfernstraße von Bau-km 0+112 bis Bau-km 2+286,456 entsprechend den „Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen“ (Wildschutzzaun-Richtlinien) in Ergänzung zu den Lärmschutzwänden ein Wildschutzzaun errichtet.</p> <p>Die Kosten (einschließlich etwa den Betroffenen entstehende Schäden) trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die hierfür benötigte Fläche kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 36 Enteignungsgesetz des Landes Hessen (HStrG) erworben werden.</p> <p>Wenn der Wildschutzzaun abgängig ist, wird von der Bundesstraßenverwaltung unter Hinzuziehung der zuständigen Stellen darüber entschieden, ob die Erneuerung des Schutzzaunes zur Verbesserung der Verkehrssicherheit weiterhin erforderlich ist.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	La-ge-plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.09	U 5, Bl. 1	0+370	<p>1) Ersatzloser Rückbau des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Bereich der PWC-Anlage „Auf dem Bon“</p> <p>2) Erhalt der vorh. Vorflutleitung in nördliche Richtung zum Schleppbach</p>	<p>Zu 1) a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>b) entfällt</p> <p>zu 2) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Das vorhandene Regenrückhaltebecken im Bereich der PWC-Anlage „Auf dem Bon“ wird beim Ausbau der Bundesautobahn ersatzlos zurückgebaut. Das anfallende Oberflächenwasser von der Fahrbahnbefestigung der PWC-Anlage wird über die Autobahnlängsentwässerung zum Regenrückhaltebecken „Am Schlierberg“ abgeschlagen.</p> <p>Die vorh. Vorflutleitung in nördliche Richtung zum Schleppbach bleibt erhalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Vorflutleitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.10	U 5, Bl. 3	1+809 Bis 1+984	Anpassungen der Gemeindestraße – Am Klangstein	a) und b) Stadt Haiger	<p>Die Straße „Am Klangstein“ wird im Zuge des Ausbaus der Autobahn verdrängt und mit folgenden Abmessungen wiederhergestellt:            Fahrbahnbreite - 5,50 m            Bankettbreite - 1,50 m            Notwegbreite – 1,00 m            Die Befestigung der Fahrbahn erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straße „Am Klangstein“ obliegt wie bisher der Stadt Haiger.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.11	U 5, Bl. 1	0+645	Erneuerung des Durchlasses im Zuge der Leitungsverlegung im Bereich südlicher Wirtschaftsweg (Widerlager Dortmund)	a) und b) Stadt Haiger	<p>Im Zuge des Ausbaus des Wirtschaftsweges und der Neuverlegung der Leitungstrassen (Trinkwasser und Schmutzwasser) wird der vorhandene Durchlass DN 1200 im Bereich des Wirtschaftsweges und der neuen Stützwand erneuert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Haiger.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.12	U 5, Bl. 1	0+700	Rückbau der bestehenden Baustraße	a) Bundesrepublik Deutschland b) entfällt	<p>Die aus der Notinstandsetzung resultierende Baustraße auf der Nordseite des Widerlager Dortmund (Bau-km 0+700), kann für die Dauer der Bauarbeiten als Andienung der Baustelle (Widerlager Dortmund) genutzt werden.</p> <p>Die Breite der Baustraße beträgt i.M. 3,50 m. Die Länge circa 130 m. Der Aufbau der ungebundenen Befestigung (Asphaltgranulat) liegt bei circa 30 cm.</p> <p>Nach Durchführung der Bauarbeiten wird die in Anspruch genommene Fläche vollständig zurückgebaut, die entstandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beseitigt und mit Oberboden angedeckt.</p> <p>Unterhaltungsträger der Baustraße ist die ausführende Baufirma.</p> <p>Kostenträger für die Herstellung sowie den Rückbau der Baustraße ist die BRD – Bundesstraßenverwaltung.</p>



**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.03	U 5, Bl. 1	0+220 bis 0+335	Herstellung einer Lärmschutz- wand 01 – PWC- Anlage „Auf dem Bon“	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Nordseite der Bundesfernstraße wird - wie im Lage- plan dargestellt - von Bau-km 0+220 bis Bau-km 0+335 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 3,75 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundes- republik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.04	U 5, Bl. 1	0+425 bis 0+540	Herstellung einer Lärmschutz- wand 02 – PWC- Anlage „Am Schlierberg“	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der Bundesfernstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+425 bis Bau-km 0+540 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 2,50 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.05	U 5, Bl. 1 bis 3	0+600 bis 2+050	Herstellung einer Lärmschutz- wand 03 – RF Dortmund	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Auf der Nordseite der Bundesfernstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+600 bis Bau-km 2+050 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,50 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält.</p> <p>Zur Vermeidung von Vogelkollisionen im Bereich der transparenten Lärmschutzwand ist die Durchsicht zu begrenzen. Wirkungsvoll sind flächige Markierungen oder die Auswahl von halbtransparenten Materialien.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.06	U 5, Bl. 1 bis 3	0+555 bis 1+648	Herstellung einer Lärmschutz- wand 04 – RF Ha- nau	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der Bundesfernstraße wird - wie im Lage- plan dargestellt - von Bau-km 0+555 bis Bau-km 1+648 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 5,50 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundes- republik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.07	U 5, Bl. 1	0+630 bis 0+737	Herstellung einer Stützmauer außerhalb der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße bzw. im Zuge der Bundesautobahn A 45 – westliches Widerlager Talbrücke Sechshelden	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der südlichen Straßenseite auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützmauer errichtet.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge:                   107 m Höhe:                     4,50 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.08	U 5, Bl. 3	1+690 bis 1+737	Herstellung einer Stützmauer außerhalb der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße bzw. im Zuge der Bundesautobahn A 45 – östliches Widerlager Talbrücke Sechshelden	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der nördlichen Straßenseite auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützmauer errichtet.</p> <p>Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <p>Länge:                   47 m Höhe:                    12,90 bis 3,30 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.09	U 5, Bl.3	1+828 Bis 1+977	Abbruch und Neubau der Stützwand „Am Klangstein“ im Zuge des Ausbaus der Autobahn A 45	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die vorhandene Stützwand südlich der Straße „Am Klangstein“ wird – wie im Lageplan dargestellt - abgebrochen und von Bau-km 1+828 bis Bau-km 1+960 neu errichtet. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:  Länge:                   132 m Höhe:                    12,90 bis 3,30 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.01	U 5, Bl. 1 bis 2 U 8.4, Bl. 1	östliches Widerlager Talbrücke Haiger bis 0+741,50	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer – „Dill“- mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken -	<p>1.) Straßenentwässerungsanlage:</p> <p>a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p><u>2.) Gewässer:</u></p> <p>a) und b) bisheriger Gewässereigentümer bzw. -unterhaltungspflichtiger</p>	<p>Weil das von dem östlichen Widerlager der Talbrücke Haiger bis Bau-km 0+741,50 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es auf dem Grundstück Gemarkung Sechshelden, Flur 21, Flurstück 76, über eine Rohrleitung DN 800 in das Gewässer „Dill“ Ordnung „II“ in einer Menge bis zu 90 l/s gedrosselt eingeleitet.</p> <p><u>Einleitstelle:</u> x: 32446912,1703 Y: 5621769,3302</p> <p>Dafür wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Es wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Auslaufbauwerk hergestellt, dem ein Regenrückhaltebecken / Sedimentationsanlage vorgeschaltet wird.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

					<p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerkes in das Gewässer) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers der für die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen wird durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Das betrifft folgende Grundstücke:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Sechshelden</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">GV-Nr.</th> <th style="width: 15%;">m<sup>2</sup></th> <th style="width: 15%;">Flur</th> <th style="width: 15%;">Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.30.2</td> <td>159</td> <td>21</td> <td>76</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Entschädigung für etwa entstehende Nachteile trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	2.30.2	159	21	76
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück										
2.30.2	159	21	76										

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.02	U 5, Bl. 3 U 8.4, Bl. 1	0+741,50 bis Widerlager Talbrücke „Marbach“	Einleitung von Straßenoberflä- chenwasser in ein Gewässer – „Dill“ - mit vorgeschalte- tem Regenrückhal- tebecken und Zu- fahrt	<p>1.) Straßenentwässerungs- anlage und Zufahrt zum Re- genrückhaltebecken:</p> <p>a) entfällt b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwal- tung)</p> <p>2.) Erschließung des Regen- rückhaltebeckens über einen vorh. öffentlichen Wirt- schaftsweg:</p> <p>a) entfällt b) bisheriger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger</p> <p><u>3.) Gewässer:</u></p> <p>a) und b) bisheriger Gewässereigentü- mer bzw. -unterhaltungs- pflichtiger</p>	<p>Weil das von Bau-km 0+741,50 bis zum WL Talbrücke Marbach anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht oberflächlich breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es auf dem Grundstück Gemarkung Sechshelden, Flur 23, Flurstück 39, über eine Rohrleitung DN 700 in das Gewässer „Dill“ Ordnung „II“ in einer Menge bis zu 144 l/s gedrosselt eingeleitet.</p> <p><u>Einleitstelle:</u> x: 32447760,9695 Y: 5621583,4170</p> <p>Dafür wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 15 Wasser- haushaltsgesetz (WHG) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.</p> <p>Es wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Stra- ßenentwässerung ein Einleitbauwerk hergestellt, dem ein Regenrückhaltebecken vorgeschaltet wird.</p> <p>Die Wartung des Regenrückhaltebeckens erfolgt über eine von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung) herzustellende Zufahrt mit folgendem Verlauf: Gemeindestraße „Am Klangstein“, vorh. Wirtschaftsweg.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

					<p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage (einschließlich des Einleitungsbauwerkes in das Gewässer) und der Zufahrt obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die durch die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen werden durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert. Das betrifft folgende Grundstücke:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Sechshelden</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">GV-Nr.</th> <th style="width: 15%;">m<sup>2</sup></th> <th style="width: 15%;">Flur</th> <th style="width: 15%;">Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.14.2</td> <td>6</td> <td>23</td> <td>61</td> </tr> <tr> <td>3.16.2</td> <td>8</td> <td>23</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>3.18.2</td> <td>396</td> <td>23</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Entschädigung für etwa entstehende Nachteile trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	3.14.2	6	23	61	3.16.2	8	23	39	3.18.2	396	23	60
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück																		
3.14.2	6	23	61																		
3.16.2	8	23	39																		
3.18.2	396	23	60																		

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.03	U 5, Bl. 1 U 8.4, Bl. 1	östliches Widerlager Talbrücke Haiger bis 0+112	Aufnahme von Straßenoberflächenwasser aus einem anderen Planungsabschnitt (Ersatzneubau der Hangbrücke Haiger) in diesen Planungsabschnitt	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Straßenoberflächenwasser vom östlichen Widerlager der Talbrücke Haiger bis Bau-km 0+112 des westlich angrenzenden Planungsabschnitts sowie etwa dort anfallendes Außengebietswasser werden in einer Menge von $254,15 + 100,70 + 69,77 = 424,62$ l/s in diesen Planungsabschnitt übernommen.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.04	U 5, Bl. 3 U 8.4, Bl. 1	nördliches Widerlager Talbrücke Marbach bis 2+286,456	Aufnahme von Straßenoberflächenwasser aus einem anderen Planungsabschnitt (Ersatzneubau der Talbrücke Marbach) in diesen Planungsabschnitt	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Straßenoberflächenwasser vom nördlichen Widerlager der Talbrücke Marbach bis Bau-km 2+286,456 des östlich angrenzenden Planungsabschnitts sowie etwa dort anfallendes Außengebietswasser werden in einer Menge von $169,21 + 283,48 = 452,69$ l/s in diesen Planungsabschnitt übernommen.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.05	U 5, Bl. 1	0+580	Neubau eines Regenrückhaltebeckens „Am Schlierberg“ mit vorgeschalteten Absetzbecken, einer Tauchwand, sowie einem Drosselschacht	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der A45 von dem östlichen Widerlager der Talbrücke Haiger bis Bau-km 0+598 sowie der beiden PWC Anlagen "Am Schlierberg" und "Auf dem Bon" wird über eine Rohrleitung DN 300 bis DN 1000 in das Regenrückhaltebecken „Am Schlierberg“ in einer Menge bis zu 688,16 l/s eingeleitet.</p> <p>Zur schadlosen Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken hergestellt, dem ein Absetzbecken mit Tauchwand vorgeschaltet wird. Zur Drosselung des gesammelten Oberflächenwassers wird ein Drosselschacht errichtet.</p> <p>Daten des RRB „Am Schlierberg“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorhandenes Speichervolumen = 1.449 m<sup>3</sup></li> <li>- Drosselabfluss = 90 l/s</li> </ul> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.06	U 5, Bl. 1 und 2	0+753,855	Neubau einer Sedimentationsanlage – westliches Widerlager Talbrücke Sechshelden (Absetzschacht)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser von Bau-km 0+598 bis Bau-km 0+741,50 wird über eine Rohrleitung DN 300 bis DN 400 in die Sedimentationsanlage am westlichen Widerlager der Talbrücke Sechshelden in einer Menge bis zu 47,2 l/s eingeleitet.</p> <p>Zur schadlosen Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung eine Sedimentationsanlage (Absetzschacht) mit integrierter Tauchwand hergestellt.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.07	U 5, Bl. 3	2+445	Neubau eines Regenrückhaltebeckens „AS Dillenburg“ mit vorgeschalteten Absetzbecken, einer Tauchwand, sowie einem Drosselschacht	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser von Bau-km 0+741,50 bis zum nördlichen Widerlager der Talbrücke Marbach wird über eine Rohrleitung DN 300 bis DN 800 in das Regenrückhaltebecken „AS Dillenburg“ in einer Menge bis zu 1107,31 l/s eingeleitet.</p> <p>Zur schadlosen Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken hergestellt, dem ein Absetzbecken mit Tauchwand vorgeschaltet wird. Zur Drosselung des gesammelten Oberflächenwassers wird ein Drosselschacht errichtet.</p> <p>Daten der RRB „AS Dillenburg“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorhandenes Speichervolumen = 2.681 m<sup>3</sup></li> <li>- Drosselabfluss = 144 l/s</li> </ul> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.08	U 5, Bl. 1 und 2	0+600 bis 1+413,30	Verlegung einer auf heutigem Straßengebiet vorhandenen Längsführung einer Vorflutleitung RRB „Am Schlierberg“ aus dem künftigen Straßenkörper heraus	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Von Bau-km 0+821 bis Bau-km 1+450 verläuft die Längsführung folgender Vorflutleitung teilweise auf Straßengebiet der Bundesfernstraße: A 45.</p> <p>Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+600 bis Bau-km 1+414,30 den geänderten Stützenfundamenten angepasst und so verlegt, dass die künftigen Stützenfundamente nicht mehr durch die Längsführung mitbenutzt wird. Die Entwässerungsleitung liegt im WSG IIIb. Als Grundlage für die Erstellung der Leitung dient die RiStWag.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Wenn dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungstrasse (z.B. aufgrund seiner Allgemeinen Bedingungen) kein Leitungsverlegungsrecht für die neue Leitungstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung die Vorflutleitung auf den nunmehr betroffenen Privatgrundstücken ein Grundstückstreifen von 3 m Breite durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Leitungsträgers belastet.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

					<p>Das betrifft folgende Grundstücke:</p> <p><u>Gemarkung:</u> Sechshelden</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">GV-Nr.</th> <th style="text-align: left;">m<sup>2</sup></th> <th style="text-align: left;">Flur</th> <th style="text-align: left;">Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.18.2</td> <td>136</td> <td>20</td> <td>112</td> </tr> <tr> <td>1.7.2</td> <td>17</td> <td>20</td> <td>56</td> </tr> <tr> <td>1.19.2</td> <td>448</td> <td>20</td> <td>83</td> </tr> <tr> <td>2.6.2</td> <td>122</td> <td>20</td> <td>81</td> </tr> <tr> <td>2.13.2</td> <td>26</td> <td>21</td> <td>69</td> </tr> <tr> <td>2.17.1</td> <td>26</td> <td>21</td> <td>72</td> </tr> <tr> <td>2.30.2</td> <td>159</td> <td>21</td> <td>76</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-top: 10px;">Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	1.18.2	136	20	112	1.7.2	17	20	56	1.19.2	448	20	83	2.6.2	122	20	81	2.13.2	26	21	69	2.17.1	26	21	72	2.30.2	159	21	76
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück																																		
1.18.2	136	20	112																																		
1.7.2	17	20	56																																		
1.19.2	448	20	83																																		
2.6.2	122	20	81																																		
2.13.2	26	21	69																																		
2.17.1	26	21	72																																		
2.30.2	159	21	76																																		

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																
1	2	3	4	5	6																
3.09	U 5, Bl. 3	RRB „AS Dillen- burg“	Verlegung einer Vorflutleitung RRB „AS Dillenburg“ aus dem künftigen Straßenkörper her- aus	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Vorflutleitung vom RRB „AS Dillenburg“ verläuft vom Drosselschacht in nördliche Richtung bis zur Straße „Am Klangstein“ und endet am vorhandenen Durchlass an der Straße „Am Klangstein“ (Südseite). Der Auslaufbereich wird mit Wasserbausteinen gesichert.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Wenn dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungstrasse (z.B. aufgrund seiner Allgemeinen Bedingungen) kein Leitungsverlegungsrecht für die neue Leitungstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung die Vorflutleitung auf den nunmehr betroffenen Privatgrundstücken ein Grundstücksstreifen von 3 m Breite durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Leitungsträgers belastet.</p> <p>Das betrifft folgende Grundstücke: <u>Gemarkung:</u> Sechshelden</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">GV-Nr.</th> <th style="text-align: left;">m<sup>2</sup></th> <th style="text-align: left;">Flur</th> <th style="text-align: left;">Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.14.2</td> <td>6</td> <td>23</td> <td>61</td> </tr> <tr> <td>3.16.2</td> <td>8</td> <td>23</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>3.18.2</td> <td>396</td> <td>23</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	3.14.2	6	23	61	3.16.2	8	23	39	3.18.2	396	23	60
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück																		
3.14.2	6	23	61																		
3.16.2	8	23	39																		
3.18.2	396	23	60																		

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

					<p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
--	--	--	--	--	--

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.01	U 16.2, Bl. 1 bis 3	0+112 bis 2+286,456	Herstellung einer Notrufanlage mit Streckenfernmeldekabel und Rückbau des vorh. Autobahnkabel im Baubereich	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die Bundesautobahn wird mit einer Notrufanlage neu ausgestattet.</p> <p>Das dafür erforderliche Streckenfernmeldekabel wird auf der Nordseite (im Allgemeinen 0,50 m von der Grenze) teilweise auf dem Grundstück der Bundesautobahn verlegt. Das vorhandene Autobahnkabel auf der Südseite wird im Baubereich zurückgebaut.</p> <p>Die 3 m breite Trasse für das Streckenfernmeldekabel wird der natürlichen Sukzession überlassen. Lediglich im Schadensfall - also örtlich begrenzt - wird die Trasse in einer Breite von bis zu 2 m von Bewuchs befreit.</p> <p>In die natürliche Sukzession darf jedoch auch dann eingegriffen werden, wenn und soweit durch Wurzeln des sich ansiedelnden Baum- oder Strauchbewuchses eine Beschädigung des Streckenfernmeldekabels zu befürchten ist (§ 4 Fernstraßengesetz - FStrG).</p> <p>Folgende neue Notrufsäulenstandorte sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0+260 (RF Dortmund)</li> <li>- 0+492,50 (RF Hanau)</li> <li>- 2+180 (RF Hanau)</li> </ul> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Notrufanlage und des Streckenfernmeldekabels obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.02	U 16.2, Bl. 2 und 3	0+752 bis 1+971	Sicherung von Telekommunikationsleitungen (T) beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) und b) Deutsche Telekom	<p>Beim Ausbau der Bundesfernstraße kreuzen vorhandene Telekommunikationsleitungen die Baumaßnahme bzw. liegen im Baufeld. An folgenden Kreuzungspunkten mit der Bundesautobahn sind Telekommunikationsleitungen zu sichern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0+752</li> <li>- 1+256</li> <li>- 1+971</li> </ul> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.03	U 16.2, Bl. 2	1+011 bis 1+563	Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weitest gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - Telekommunikationsleitungen (T)	a) und b)  Deutsche Telekom	<p>Zwischen Bau-km 1+011 bis Bau-km 1+563 kreuzen folgende Versorgungsleitung die Bundesfernstraße A 45.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1+011</li> <li>- 1+563</li> </ul> <p>Sie werden den neuen Straßenverhältnissen angepasst. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die neuen Leitungen kreuzen in Bau-km 0+996 und Bau-km 1+574 die Bundesautobahn A 45. Sie werden auf einer Länge von l = 54 m neu verlegt und durch Schutzrohre gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.04	U 16.2, Bl. 2 und 3	0+758 bis 2+183	Sicherung von Telekommunikationsleitungen (F) beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) und b) Unitymedia	<p>Beim Ausbau der Bundesfernstraße kreuzen vorhandene Elektroleitungen die Baumaßnahme bzw. liegen im Baufeld. An folgenden Kreuzungspunkten mit der Bundesautobahn sind Elektroleitungen zu sichern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0+758</li> <li>- 1+257</li> <li>- 2+183</li> </ul> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.05	U 16.2, Bl. 2	1+014 bis 1+561	Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weitestgehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - Telekommunikationsleitungen (F)	a) und b)  Unitymedia	<p>Zwischen Bau-km 1+014 bis Bau-km 1+561 kreuzen folgende Versorgungsleitung die Bundesfernstraße A 45.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1+011</li> <li>- 1+561</li> </ul> <p>Sie werden den neuen Straßenverhältnissen angepasst. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die neuen Leitungen kreuzen in Bau-km 0+997 und Bau-km 1+575 die Bundesautobahn A 45. Sie werden auf einer Länge von l = 120 m neu verlegt und durch Schutzrohre gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.06	U 16.2, Bl. 2	0+781 bis 0+784	Sicherung von Fernmeldeleitungen beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) und b) DB Netz AG (Arcor)	<p>Beim Ausbau der Bundesfernstraße kreuzen vorhandene LWL-Streckenkel die Baumaßnahme. An folgenden Kreuzungspunkten mit der Bundesautobahn sind die LWL-Streckenkel zu sichern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0+781</li> <li>- 0+784</li> </ul> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	La-ge-plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung																				
1	2	3	4	5	6																				
4.07	U 16.2, Bl. 1	0+403	Betriebliche Frischwasserleitung der PWC-Anlage „Am Schlierberg“	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Versorgung der PWC-Anlage wird eine betriebliche Frischwasserleitung hergestellt. Die Anbindung an das öffentliche Trinkwassernetz erfolgt über die PWC-Anlage „Auf dem Bon“.</p> <p>Wenn dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungstrasse (z.B. aufgrund seiner Allgemeinen Bedingungen) kein Leitungsverlegungsrecht für die neue Leitungstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung die Vorflutleitung auf den nunmehr betroffenen Privatgrundstücken ein Grundstückstreifen von 3 m Breite durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Leitungsträgers belastet.</p> <p>Das betrifft folgende Grundstücke:</p> <p><b>Gemarkung: Sechshelden</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">GV-Nr.</th> <th style="width: 15%;">m<sup>2</sup></th> <th style="width: 15%;">Flur</th> <th style="width: 15%;">Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.18.2</td> <td>136</td> <td>20</td> <td>112</td> </tr> <tr> <td>1.19.1</td> <td>448</td> <td>20</td> <td>83</td> </tr> <tr> <td>1.7.2</td> <td>17</td> <td>20</td> <td>56</td> </tr> <tr> <td>2.6.2</td> <td>122</td> <td>20</td> <td>81</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kosten für die Leitungsverlegung außerhalb und innerhalb der PWC-Anlage sowie deren Unterhaltung werden außerhalb dieses Verfahrens privatrechtlich geregelt.</p>	GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück	1.18.2	136	20	112	1.19.1	448	20	83	1.7.2	17	20	56	2.6.2	122	20	81
GV-Nr.	m <sup>2</sup>	Flur	Flurstück																						
1.18.2	136	20	112																						
1.19.1	448	20	83																						
1.7.2	17	20	56																						
2.6.2	122	20	81																						

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>La-ge-plan Nr.</b>	<b>Bau-km</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
4.08	U 16.2, Bl. 2	0+920 bis 0+970	Sicherung von Trinkwasserleitun- gen beim Ausbau einer Bundesfern- straße	a) und b) Stadt Haiger	<p>Beim Ausbau der Bundesfernstraße befinden sich vorhandene Trinkwasserleitungen im Baufeld. Im Bereich der Willi-Thielmann-Straße von Bau-km 0+920 bis Bau-km 0+970 sind die Trinkwasserleitungen zu sichern:</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.09	U 16.2, Bl. 2	1+018 bis 1+567	Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weitest gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - TW-Leitung	a) und b)  Stadt Haiger	<p>Zwischen Bau-km 0+399 bis Bau-km 1+570 kreuzen folgende Trinkwasserleitung die Bundesautobahn A 45 und unterhalb der Talbrücke Sechshelden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1+018</li> <li>- 1+150</li> <li>- 1+567</li> </ul> <p>Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die neuen Leitungen kreuzen in Bau-km 1+001, Bau-km 1+142 und Bau-km 1+570 die Bundesautobahn A 45. Sie werden auf einer Länge von l = 189 m neu verlegt und durch zwei Schutzrohre l = 18 m bzw. l = 14 m gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.10	U 16.2, Bl. 1	0+401	Betriebliche Abwasserleitung der PWC-Anlage „Am Schlierberg“	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Entsorgung des Schmutzwassers der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ wird eine betriebliche Abwasserleitung hergestellt, die ein Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserleitung der PWC-Anlage „Auf dem Bon“ erhält. Die Kosten für die baulichen Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Abwasserleitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.11	U 16.2, Bl. 1 und 2	0+399 bis 1+566	Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weitest gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - SW-Leitungen	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zwischen Bau-km 0+399 bis Bau-km 1+566 kreuzen folgende Versorgungsleitung unterhalb der Talbrücke Sechshelden die Bundesfernstraße A 45.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0+399 bis 1+025</li> <li>- 1+025</li> <li>- 1+566</li> </ul> <p>Sie werden den neuen Straßenverhältnissen angepasst. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die neuen Leitungen kreuzen in Bau-km 0+401, Bau-km 1+007 und Bau-km 1+570 die Bundesautobahn A 45. Sie werden auf einer Länge von l = 550 m neu verlegt und durch Schutzrohre gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.12	U 16.2, Bl. 1	0+400	Betriebliche Stromleitung der PWC-Anlage „Am Schlierberg“	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Versorgung der PWC-Anlage wird eine betriebliche Stromleitung hergestellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.13	U 16.2, Bl. 1	0+400	Verlegung der Längsführung ei- ner Elektroleitung  - Leitung kann im Straßenkörper ver- bleiben -	a) und b)  E.ON	<p>Von Bau-km 0+371 bis Bau-km 0+619 der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Elektroleitung auf Straßengebiet: A 45.</p> <p>Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+371 bis Bau-km 0+619 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die neue Leitung kreuzt in Bau-km 0+400 die Bundesautobahn A 45. Sie wird auf einer Länge von l = 145 m neu verlegt und durch Schutzrohre gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.14	U 16.2, Bl. 1 bis 3	0+112 bis 2+286,45 6	Sicherung von Elektroleitungen beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) und b) E.ON	<p>Beim Ausbau der Bundesfernstraße kreuzen vorhandene Elektroleitungen die Baumaßnahme bzw. liegen im Baufeld. An folgenden Kreuzungspunkten mit der Bundesautobahn sind Elektroleitungen zu sichern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0+755</li> <li>- 0+831</li> </ul> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.15	U 16.2, Bl. 2	1+015 bis 1+564	Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weitest gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - Elektroleitungen	a) und b)  E.ON	<p>Zwischen Bau-km 0+399 bis Bau-km 1+566 kreuzen folgende Versorgungsleitung unterhalb der Talbrücke Sechshelden die Bundesfernstraße A 45.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1+015</li> <li>- 1+049</li> <li>- 1+050</li> <li>- 1+051</li> <li>- 1+563</li> <li>- 1+564</li> </ul> <p>Sie werden den neuen Straßenverhältnissen angepasst, ggf. gesichert und umgebaut. Die neuen Leitungen kreuzen in Bau-km 0+999, Bau-km 1+047 und Bau-km 1+576 die Bundesautobahn A 45. Sie werden auf einer Länge von l = 421 m neu verlegt und durch Schutzrohre gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.16	U 16.2, Bl. 2	1+015	Änderung einer Versorgungsleitung beim Neubau einer Bundesfernstraße unter weitest gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - Straßenbeleuchtung	a) und b)  Stadt Haiger	<p>Durch den Ausbau der Bundesautobahn A 45 wird die vorhandene Beleuchtungsanlage der Willi-Thielmann-Straße verdrängt.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.17	U 16.2, Bl. 3	1+415	Neuverlegung des Telematikkabels (5 Leerrohre à DN 100)	a) entfällt  b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Der Bereich der Dillquerung einschließlich der Uferbereiche sowie dem Überschwemmungsgebiet ist nach verschiedenen Gesetzen wasserrechtlich, landschaftsschutzrechtlich und biotopschutzrechtlich geschützt. Außerdem gehört er zu einem ausgewiesenen Gebiet nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Der Bereich ist bau- und anlagebedingt deshalb besonders zu schützen.</p> <p>Die Verlegung des Telematikkabels einschließlich sonstiger Leerrohre hat deshalb unter Schonung der Geländeoberfläche in einem grabenlosen Bauverfahren (Durchörterung) zu erfolgen, sodass Einflüsse auf die Dill unterbleiben.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5.01	U 9.2, Bl. 1	0+200 bis 0+650	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaß- nahme Haselmaus	a) und b) Eigentümer: Stadt Haiger Maßnahmenumsetzung für 10 Jahre Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Schaffung von Habitatstrukturen für die Haselmaus als vorgezogener Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzung- und Überwinterungsstätten der Haselmaus sowie Optimierung der Umsiedlungsfläche durch künstliche Erhöhung des Nahrungs- und Quartierangebotes Maßnahme 1.2 A CEF gemäß Unterlage 9.1 / 9.2 / 9.3</p> <p>Die Maßnahmen erfolgen vorlaufend zur Rodung der Gehölzbestände im Bereich Parkplatz Schlierberg und werden aufrecht gehalten, bis die Neubestockung in diesem Bereich die bisherigen Funktionen wieder übernehmen kann (10 Jahre).</p> <p>Maßnahmenumsetzung unter möglicher Schonung des vorhandenen Douglasienbestandes auf einer Teilfläche von 2 Hektar. Rückgabe an Waldeigentümer nach Umsetzungszeit zur uneingeschränkten Waldnutzung</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5.02	U 9.2, Bl. 5	extern	Naturschutzfachliche Kompensation "Hohe Warte II" im Stadtge- biet von Gießen	a) und b) Bundesanstalt für Immobilien	<p>Um die vollständige naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung zu erfüllen, erfolgt für das verbleibende Defizit eine Ausgleichsfestschreibung durch die externe Kompensationsmaßnahme nach der hessischen Kompensationsverordnung (KV).</p> <p>Die Bemessung des Kompensationsumfanges erfolgt über eine Ökopunktebewertung. Eine Beschreibung der Maßnahmen und die Aufwertung sind den Unterlagen 9.2, Blatt 5 und 9.3 zu entnehmen.</p> <p>Entspricht Ersatzmaßnahme E9</p> <p>Die Kosten der Maßnahme werden durch eine einmalige Vergütung über die Ökopunkteregelung von der Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung für eine Bereitstellung für 30 Jahre abgelöst.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden**

Unterlage: 11  
Datum: 16.06.2017

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5.03	U 9.2, Bl. 6	extern	Waldneuanlage Stadt Herborn, Ge- markung Uckersdorf, Flur 21, Flurstück39	a) und b) Stadt Herborn	<p>Externe Waldneuanlage mit standortgerechtem Laubwald und abgestuftem Waldrand als Ersatzaufforstung für dauerhafte Waldinanspruchnahme durch das Straßenbauprojekt.</p> <p>Herstellung und Entwicklungspflege bis zur gesicherten Kultur durch Stadt Herborn nach bestehender vertraglicher Regelung. Danach Einbeziehung in die reguläre Bewirtschaftung als Wald.</p> <p>Maßnahme entspricht Ersatzmaßnahme E 10 (Unterlage 9.2, Blatt 6 sowie Unterlage 9.3) und wird als forstrechtlicher Ausgleich angerechnet (siehe Unterlage 19.3.1, Anlage III (Waldflächenbilanz))</p>